

Satzung des Vereins Astronomische Station Johannes Kepler, Kanena e.V.

[Abschrift vom 17. Mai 2018]

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Astronomische Station Johannes Kepler Kanena e.V.. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Sitz des Vereins ist Halle, Ortsteil Kanena.

§2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist es, durch die Nutzung der Astronomischen Station Johannes Kepler in Kanena (Sternwarte und Planetarium), einer breiten Bevölkerungsschicht Kenntnisse auf dem Gebiet der Astronomie zu vermitteln.
2. Damit verfolgt der Verein das Ziel, dass Allgemeinwissen der interessierten Bürger durch Bildung und Erziehung weiterzuentwickeln.
3. Gleichzeitig soll durch entsprechende Pflege, Instandhaltung und ggf. durch technische Erneuerungen die durch die Bürger des Ortsteils Kanena erbaute Astronomische Station Johannes Kepler erhalten und einer sinnvollen Nutzung zugeführt werden.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Der Verein darf seine Mittel weder für unmittelbare noch für mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.
4. Er darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12. des Gründungsjahres.

§5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts, aber auch jede nichtrechtsfähige Personenvereinigung werden.
2. Die beabsichtigte Aufnahme ist schriftliche zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Einzahlung des vom Vorstand festgelegten Aufnahmebeitrags und der Aushändigung der Mitgliedskarte.
3. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
5. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Ausschluss ist das betreffende Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat, ab Zugang, schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.
6. Eine Rückzahlung eingezahlter Beiträge erfolgt nicht.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§7 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus 5 Vereinsmitgliedern:
 1. Dem Vorsitzenden,
 2. dem Stellvertreter des Vorsitzenden,
 3. dem Kassenwart,
 4. dem Schriftführer,
 5. dem Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wahl kann auf Antrag als Blockwahl durchgeführt werden. Die Wahlperiode endet zeitlich am Ende des Kalenderjahres der Wahl. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder durch den Stellvertreter des Vorsitzenden vertreten.

§8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen durch persönliche Einladung mittels einfachen Brief einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das folgende Jahr;
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und der Finanzkontrolle und deren Entlastung;
 - c) Wahl des Vorstandes;
 - d) Bestätigung des vom Vorstand vorgeschlagenen jährlichen Mitgliedsbeitrages je Mitglied;
 - e) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung;
 - f) Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand;
 - g) Wahl der Finanzkontrolle.

3. Die Finanzkontrolle hat als Organ der Mitgliederversammlung die Aufgabe:
 - a) die Kontrolle über die Einhaltung der Satzung und der Vereinsordnung zu organisieren;
 - b) die ordnungsmäßige Erfassung und Verwaltung der finanziellen Mittel des Vereins zu überprüfen und zu kontrollieren.
 - c) der Mitgliederversammlung die Ergebnisse ihrer Kontrolltätigkeit zur Kenntnis zugeben.
4. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn die Vereinsinteressen es erfordern, oder wenn mindestens 5% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angaben des Zwecks und der Gründe fordern.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und des Protokollführers zu unterzeichnen ist.

§9 Mitgliedsbeiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag je Vereinsmitglied ist ein Jahresbeitrag.
2. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgeschlagen.
3. Der Jahresbeitrag ist von jedem Vereinsmitglied bis spätestens 31.3. des laufenden Jahres zu zahlen.
4. Zahlt das Vereinsmitglied seinen Jahresbeitrag nicht bis zum 30. November des laufenden Jahres, erlischt seine Mitgliedschaft zum 31.12. des Jahres.

§10 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung oder bei Aufhebung der Gemeinnützigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, lt. §2, fällt ein etwa vorhandenes Vermögen an dem Magistrat der Stadt Halle, Abt. Volksbildung.